Petitionsausschuss

Aktenzeichen: Pet 4-20-10-787-034845

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 15. Oktober 2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, Tierbörsen für den Handel mit Haus- und Kleintieren zu verbieten.
Zur Begründung der Petition wird ausgeführt, dass es auf Veranstaltungen zum Handel mit Haus- und Kleintieren immer wieder zu Verstößen gegen das Tierschutzgesetz komme.
Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.
Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 145 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 12 Diskussionsbeiträge ein.
Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:
Bei den angesprochenen Tierbörsen handelt es sich um Veranstaltungen, die dadurch gekennzeichnet sind, dass Tiere durch Privatpersonen feilgeboten oder untereinander getauscht werden. Diese Veranstaltungen sind in Ausgestaltung und Umfang sowie bezüglich der betreffenden Tierarten vielfältig und teilweise sehr unterschiedlich aufgesetzt.
Für die Organisation und Durchführung von Tierbörsen gelten die Anforderungen des Tier¬schutzgesetzes. Zur weiteren Konkretisierung dieser Regelungen dienen die

Leitlinien zur Ausrichtung von Tierbörsen unter Tierschutzgesichtspunkten des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft. Die Einhaltung dieser tierschutzrechtlichen Vorschriften wird durch die für den Tierschutz zuständigen Behörden der Länder kontrolliert. Sie können die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen treffen. Darüber hinaus können Verstöße auch durch Bußgelder sanktioniert werden. Die genannten Leitlinien bieten den Tierhaltenden, Veranstaltern sowie den zuständigen Behörden eine Orientierung für die Anwendung der genannten Vorschriften und die tierschutz¬gerechte Ausrichtung von Tierbörsen.

Der Ausschuss ist der Ansicht, dass mit den vorliegenden tierschutzrechtlichen Vorschriften grundsätzlich das notwendige rechtliche Instrumentarium bereitsteht, um die berechtigten Schutzanliegen der Tiere zu gewährleisten und eine tier¬schutzgerechte Durchführung von Tierbörsen sicherzustellen. In Bezug auf den Handel mit Haus- und Heimtieren im öffentlichen Raum sowie den anonymen Online-Handel ist darauf hinzuweisen, dass die Koalitionsparteien aus CDU, CSU und SPD für die 21. Wahlperiode vereinbart haben, diese Formen zu verbieten. Ein generelles Verbot von Tierbörsen wäre nach Auffassung des Petitionsausschusses jedoch unverhältnismäßig.

Der Ausschuss vermag sich vor diesem Hintergrund nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Die Anträge der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion Die Linke, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat – als Material zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, soweit es um eine strengere Regulierung von Tauschbörsen für Klein- und Haustiere geht, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, sind mehrheitlich abgelehnt worden.